

Satzung der Gemeinde Wachau über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Wachau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 sowie § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) berichtigt am 05. November 2004 (SächsGVBl. S. 647) rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012 hat der Gemeinderat Wachau am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch auf monatliche Aufwandsentschädigung

Entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2010 erhalten der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter, die Stellvertreter der Ortswehrleiter, die Jugendfeuerwehrwarte und die Gerätewarte eine monatliche Aufwandsentschädigung. Weiterhin werden Aufwandsentschädigungen nach Festsetzung dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:

für den Gemeindefeuerwehrleiter 175 EUR
für den stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter 100 EUR
für die Ortswehrleiter 120 EUR
für die stellvertretenden Ortswehrleiter 60 EUR
für die Jugendfeuerwehrwarte 100 EUR
für die Gerätewarte 100 EUR.

2. Jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehren erhält bei Alarmierung pro teilgenommenen Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10,00 EUR.
3. Für die Atemschutzgeräteträger der Ortsfeuerwehren wird die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke mit jeweils 50,00 EUR, maximal einmal pro Kalenderjahr, honoriert.
4. Jedes Mitglied der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren erhält eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 100,- EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft an mindestens 75 % der im Dienst- und Ausbildungsplan des Kalenderjahres festgelegten Dienste teilgenommen hat.

Die Zahlungen der unter Ziffer 2. bis 4. genannten Aufwandsentschädigungen erfolgen mit der Teilnahmebestätigung durch die jeweiligen Ortswehrleiter am Ende des Kalenderjahres.

§ 3 Aufwandsentschädigung bei Vertretung der Wehrleiter

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr zusammenhängend für mindestens vier Wochen wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung die Entschädigung des Leiters.

§ 4 Entschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen

Nehmen ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 2 Ziffer 1. gleichzeitig wahr, wird nur die höchste monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wachau vom 07. März 2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 25.10.2012

Künzelmann
Bürgermeister

Siegel